



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.

A promotional banner for AOK. On the left, a dark green vertical bar contains the AOK logo at the top, followed by the text 'Geringfügig entlohnte Beschäftigung' in white, and 'Regelmäßig monatliches Arbeitsentgelt berechnen' in green. To the right of this bar is a photograph of a young woman with brown hair, wearing a light blue button-down shirt and a brown apron, smiling warmly in what appears to be a cafe or shop setting.

Jugendliche und junge Erwachsene, die in diesem Jahr die Schule abgeschlossen haben, suchen häufig Jobs, um die Zeit bis zum Beginn ihrer Ausbildung oder ihres Studiums zu überbrücken. Solche Aushilfen sind attraktiv für Arbeitgeber, um im Sommer Arbeitsspitzen und Urlaubszeiten aufzufangen. Eine kurzfristige Beschäftigung ist bei diesem Personenkreis aber nicht immer möglich, da sie als berufsmäßig gelten könnte.

[Zum AOK Fachportal](#)

[Ansprechpartner finden](#)

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Ein Arbeitgeber kann einen Schulabgehenden geringfügig entlohnt beschäftigen. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie für andere Personengruppen in einer **geringfügig entlohnten**

Beschäftigung:

- Das regelmäßige Entgelt darf im Monat 520 Euro nicht übersteigen.
- In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.
- In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht. Minijobber können sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich Pauschalbeiträge zur Kranken- (13 Prozent) und Rentenversicherung (15 Prozent). Ein Versicherungsschutz entsteht durch den Minijob aber nicht. Welcher Versicherungsschutz möglich ist, zum Beispiel eine Familienversicherung, sollte der Schulabgehende mit seiner Krankenkasse klären.

Kurzfristige Beschäftigung

Grundsätzlich kommt bei Schulabgehenden auch die weitere Variante des Minijobs, die kurzfristige Beschäftigung, in Frage. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** ist die Höhe des Entgelts unerheblich. Die in der Familienversicherung geltende Entgeltgrenze braucht hier nicht beachtet zu werden, da es bei einer kurzfristigen Beschäftigung an der Regelmäßigkeit fehlt. Daher bleibt die Familienversicherung fortbestehen. Die kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei und beinhaltet selbst also keinen Versicherungsschutz. Für Arbeitgeber fallen auch keine Pauschalbeiträge an. Entscheidend ist, dass die Beschäftigung von vornherein auf drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet und nicht berufsmäßig ist.

Die AOK steht Ihnen bei Fragen zur Seite



Minijob- und Übergangsbereichsrechner

Der Minijob- und Übergangsbereichs-Rechner 2023 errechnet für Sie die aktuellen Bezüge für Minijobber und Beschäftigte im Übergangsbereich.

Zum Minijob - und Übergangsbereichsrechner

Nähere Informationen zu Beschäftigung von Schulabgehenden finden Sie im **AOK-Fachportal für Arbeitgeber**. Und bei individuellen Fragen wenden Sie sich gerne an **Ihre AOK vor Ort**.

Berufsmäßigkeit prüfen

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist also auch die Berufsmäßigkeit zu prüfen. „Nicht berufsmäßig“ bedeutet, dass die Beschäftigung für den Arbeitnehmer von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Umgekehrt ist dann eine Beschäftigung als „berufsmäßig“ einzuordnen, wenn sie für die Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei Schulabgehenden kann je nach Planung ihres weiteren Ausbildungs- und Berufswegs Berufsmäßigkeit vorliegen. Daher sollte der Arbeitgeber genau hinterfragen, wie die Person konkret ihre weitere Bildungsbeziehungsweise Berufslaufbahn plant. Nur so ist es dem Arbeitgeber möglich zu beurteilen, ob es sich um eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung handelt oder nicht. Dabei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

Wenn eine Beschäftigung oder Ausbildung folgt

Wenn Schulabgehende zwischen dem Schulende und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung, einer Beamtentätigkeit oder eines Ausbildungsverhältnisses eine zeitlich befristete Aushilfsbeschäftigung ausüben, ist diese als berufsmäßig – also für den Betreffenden als wirtschaftlich bedeutend – anzusehen. Deshalb gelten die Regeln zur Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen hier nicht. Ein Minijob kann daher nur im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei sein. Für die Rentenversicherung gilt dies nur, sofern der Schulabgehende die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt hat.

Wenn ein freiwilliger Dienst folgt

Kurzfristige Beschäftigungen, die zwischen Schulende und Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden, sind als berufsmäßig anzusehen, und zwar auch dann, wenn nach dem Bundesfreiwilligendienst die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist. Beschäftigungen bleiben nur im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze (520 Euro monatlich) versicherungsfrei, in der Rentenversicherung vorbehaltlich der Befreiung von der Versicherungspflicht. Gleiches gilt für Teilnehmende an einem freiwilligen Wehrdienst.

Wenn ein Studium folgt

Bei kurzfristigen Aushilfsbeschäftigungen zwischen dem Schulende und einem beabsichtigten Studium können von vornherein befristete Aushilfsbeschäftigungen im Rahmen der „Drei-Monats-Regelung“ versicherungsfrei bleiben. Arbeitgeber sollten sich für ihre Entgeltunterlagen schriftlich von der Aushilfskraft bestätigen lassen, dass sie ein Studium plant. Zur Dokumentation dient zum Beispiel

die Eingangsbestätigung einer Hochschule für die Online-Bewerbung auf einen Studienplatz.
Die Berufsmäßigkeit muss nicht geprüft werden, wenn das Entgelt für einen Monat oder Teilmonat 520 Euro nicht überschreitet.



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden.](#)

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#) (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,
klicken Sie bitte **[HIER](#)**

[Datenschutz](#) (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.